

**Sportgemeinschaft
Sonnenhof Großaspach e.V.**

BEITRAGSORDNUNG

Dritte Änderung der Beitragsordnung vom 03. Mai 2013 i.d.F. vom 10.04.2017

Auf Grund von §§ 26 und 31 Abs. 1 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der Hauptversammlung vom 10. April 2017 folgende dritte Änderung der Beitragsordnung vom 03. Mai 2013 beschlossen*:

*bisherige Änderungen (1.) 06.05.2014, (2.) 02.08.2016

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Beitragsordnung regelt in Ergänzung der Vereinssatzung

1. das Entstehen, die Fälligkeit und die Höhe des Mitgliederbeitrages als Monats- oder Jahresbeitrag (§2)
2. den Beitragseinzug sowie die Festsetzung von Mahngebühren (§3)
3. Höhe der Mitgliederbeiträge und Freistellung von der Zahlung und Erlass bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge (§ 4).
4. Ersatzgelder für Dienstverpflichtungen (§ 5)
5. Sonderentgelte für Dienstleistungen im Übungsbetrieb
6. die Voraussetzungen des Beitrags für eine Fernmitgliedschaft

(2) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

(3) Für Umlagen gemäß § 31 Abs. 5 der Vereinssatzung finden die Bestimmungen dieser Beitragsordnung entsprechende Anwendung.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit
des Mitgliederbeitrages**

(1) Der Mitgliederbeitrag entsteht mit der Aufnahmebestätigung gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Präsidium den Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt hat, im Übrigen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr wird nach vollen Monaten des verbleibenden Kalenderjahres berechnet. Für den unterjährigen Wechsel der Beitragsart gilt dies sinngemäß.

(2) Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist der Mitgliederbeitrag innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, im Übrigen zum 31.03. eines jeden Jahres.

(3) Nach- und Rückzahlungen wegen Umstellung der Beitragsart sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig oder zu erstatten.

§ 3 Beitragseinzug, Verzugsfolgen

(1) Die laufenden Vereinsabgaben werden grundsätzlich mit dem ab 01.02.2014 geltenden SEPA - Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sollen dazu dem Verein entsprechende Lastschriftmandate erteilen. Für eine andere Zahlungsweise wird ein Zuschlag von 3,00 € erhoben. Die Mitglieder wirken bei der Durchführung des Lastschriftverfahrens mit durch die rechtzeitige Mitteilung an die Geschäftsstelle bei Änderung

- der Kontodaten (IBAN-BIC)
- der Wohnadresse
- des Namens (z.B. durch Heirat)

Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied nicht mehr im Familienbeitrag zu berücksichtigen, sondern eigenständig zum Mitgliedsbeitrag heranzuziehen ist. Das Mitglied haftet für Nachteile, die dem Verein durch die nicht rechtzeitige Meldung entstehen (§ 8 Abs. 5 der Vereinssatzung).

(2) Rückständige Beiträge bzw. Ersatzgelder für nicht geleistete Dienste werden einmal schriftlich gemahnt. Der Zuschlag für diese Mahnung beträgt = 3,00 €.

(3) Nach § 11 Abs.5 der Satzung kann das Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste vom Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Vollstreckungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beitragshöhe, Sonderentgelte

(1) Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Grundbeträge) gilt folgendes Spannungsverhältnis:

Bemessungsgrundlage:	Beitrag für ordentliche Einzelmitglieder	100 %
darauf aufbauend	Beitrag für Ehegatten oder Lebenspartner/innen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen	
	höchstens	100 %
	Beitrag für Kinder und Jugendliche	höchstens 70 %
	Beitrag für fördernde Mitglieder	höchstens 100 %
	Familienbeitrag	höchstens 250 %
	Unkostenbeitrag	höchstens 200 %

(2) Die Mitgliederbeiträge (Grundbeträge in €) werden wie folgt festgesetzt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe	
		monatlich	jährlich
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten		
	- aktiv	5,00	60,00
	- passiv/fördernd	2,50	30,00
2	Erwachsene über 18 Jahre	8,00	96,00

3	Familienbeitrag bei mindestens einem Erwachsenen und einem Kind, jedes weitere Familienmitglied frei	13,00	156,00
4	Beitrag für Schüler/innen, Auszubildende oder Studierende im Alter über 18 Jahre bis höchstens zum vollendeten 25sten Lebensjahr sowie Bezieher von Alterseinkünften(Renten, Ruhegehälter/Pensionen) jeweils auf Antrag	5,00	60,00
5	Fernmitgliedschaften von Kindern/ Jugendlichen und Erwachsenen bei passiver/fördernder Mitgliedschaft, wenn der Hauptwohnsitz vom Vereinssitz außerhalb eines Umkreises von 70 km liegt	2,50	30,00
6	Ehrenmitglieder nach § 5 Abs.6 der Satzung, Ehrenvorsitzende; Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen	0,00	0,00

(3) Zu den Beiträgen nach Beitragsklassen 1 und 3 wird für aktive Jugendliche ein einmaliger Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

(4) Zur Begründung der Anträge zu den Beitragsklasse 3, 4 und 5 können geeignete Nachweise verlangt werden.

(5) Für Trainingsangebote können Sonderentgelte erhoben werden. Zuständig zu deren Festsetzung ist das Präsidium.

(6) Das Präsidium entscheidet über Stundungs- und Erlassanträge für Mitgliederbeiträge, Ersatzgelder, Umlagen und Sonderentgelte nach Lage des Einzelfalles.

§ 5

Dienstleistungsverpflichtung der Mitglieder

Das Präsidium kann allgemein oder für ein bestimmtes Vorhaben für ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren Dienstleistungen anordnen. Das Ersatzgeld für insoweit nicht geleistete Dienste beträgt

- bei ordentlichen Mitgliedern 10,00 €/Std.
- bei jugendlichen Mitgliedern 5,00 €/Std.

§ 6

Wahrung des Datengeheimnisses

(1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels EDV. Nur zu diesem Zweck sind folgende geschützte personenbezogene Daten gespeichert:

- Name, Vorname, evtl. Geburtsname
- Geburtstag
- Wohnadresse
- Kontoverbindung (bei Erteilung des SEPA - Lastschriftmandats)
- E-Mail Adresse

(2) Datenschutzbeauftragte/r im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Präsident/die Präsidentin.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Änderung tritt nach deren Beschlussfassung in der heutigen Hauptversammlung in Kraft.

Aspach, den 10.04.2017
Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

Werner Benignus
Präsident

